

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „ERC Westfalen Kunstlauf e.V.“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Die Gründe des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. ist die Förderung des Sports (Eis- und Rollkunstlauf, Eistanz, Eisstocksport und Schnelllauf) und die Koordinierung der Ausübung der unterschiedlichen Sportarten im Rahmen seines Vereinssportbetriebes.
- (2) Der ERC Westfalen Kunstlauf e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich aller Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeglicher Form von Gewalt, unabhängig, ob sie körperlich, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Mitgliedschaften in Verbänden

- (1) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Eissport-Verband NRW e.V.
Die Mitglieder des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. erkennen die jeweils gültige Satzung einschließlich deren Ordnungen als verbindlich an. Sie unterwerfen sich den Entscheidungen der Organe des LEV-NRW.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) Ordentlichen Mitgliedern:

Die ordentlichen Mitglieder (aktive und passive Mitglieder) sind die Träger der in der Satzung und im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein unterstützen, jedoch nicht am Trainingsangebot teilhaben.

b) Jugendlichen Mitgliedern:

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Stimmrecht wird von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, genügt die Ausübung durch einen Elternteil. Sofern dem Verein keine anderslautende Mitteilung gemacht wird, darf der Verein vom gemeinsamen Sorgerecht ausgehen.

c) Ehrenmitgliedern:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie durch ihre Stellung und Bedeutung hervorragende Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Vorstand des Vereins erworben haben, können bei ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen werden.

Für die Ernennung ist der Vorstand zuständig. Er entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

d) Außerordentlichen Mitgliedern:

Wer sich zur Förderung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins verpflichtet, kann die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Außerordentliche Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

- (2) Die Mitglieder des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. sind auch zugleich Mitglieder des ERC Westfalen Dortmund e.V.; Wesen und Inhalt der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ERC Westfalen Dortmund e.V.

Das Stimmrecht des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. wird auf den Versammlungen des ERC Westfalen Dortmund e.V. durch Delegierte ausgeübt. Diese Delegierten, die ordentliche oder Ehrenmitglieder sein müssen, werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Amtszeit des gewählten Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit berufen und bestellt. Der Vorstand gilt durch die Wahl bereits zu Delegierten berufen und bestellt. Die Anzahl der Delegierten und deren weitere Rechte und Pflichten bestimmt die Satzung des ERC Westfalen Dortmund e.V. (§8). Für evtl. ausfallende Delegierte erfolgt Neuwahl.

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Der Antrag um Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich gestellt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, der sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige Volljährig wird, verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt ohne Angabe von Gründen schriftlich.
- (2) Für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gelten die unter § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt

Der Austritt kann mit dreimonatiger Frist zum 30.06. oder zum Ende des Geschäftsjahres (§3) erklärt werden. Er muss schriftlich und unterschrieben dem Vorstand mitgeteilt werden. Ausreichend ist eine elektronische Übermittlung (z.B. E-Mail oder Telefax). Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft verpflichtet.

c) **Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein angemessener Grund vorliegt; dieser ist insbesondere gegeben:

1. wenn ein Mitglied die Satzungen nicht befolgt,
2. wenn die für seine Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
3. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand bleibt und seiner Zahlungspflicht ungeachtet einer Aufforderung nicht nachkommt,
4. wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Verbleiben eines Mitgliedes das Ansehen des Vereins oder die Vereinsinteressen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Ehrenrates innerhalb von 14 Tagen möglich, der den Beschwerdeführer persönlich zu hören hat und anschließend die endgültige vereinsinterne Entscheidung trifft.

§ 7 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Die Mitglieder (aktiv und passiv) sind bei Eintritt in den Verein zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und während der Mitgliedschaft zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
 - Erwachsene (aktiv und passiv)
 - Jugendliche bis 18 Jahren (aktiv und passiv)
 - Familienhöchstbeitrag (für Eltern und Kinder einer Familie)
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder im Besonderen

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen, haben ferner Stimmrecht und können durch die ordentliche Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Minderjährige Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Jugendliche Mitglieder und/oder ihre gesetzlichen Vertreter haben ebenfalls das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen. Das Stimmrecht wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt (§ 4 Abs. 1b)).
- (3) Die von den einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum.
Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.
- (4) Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Lediglich in jenen Fällen, die der § 18 ausdrücklich anführt, ist die Anrufung des Ehrenrates als Prüfungs-, Schlichtungs- und vereinsinternes Entscheidungsgremium zulässig.
- (5) Im Laufe einer Saison (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) sind die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder des Vereins zur Erbringung von Helferstunden im Rahmen vom Verein als Ausrichter und Veranstalter durchgeführter Maßnahmen verpflichtet. Diese Helferstunden können bei jugendlichen Mitgliedern von den gesetzlichen Vertretern erbracht werden. Pro Familie sind sie nur einmal zu erbringen. Zu Beginn der Saison passive Mitglieder sind von den Helferstunden befreit.

Die Möglichkeit Helferstunden abzuleisten, werden durch den Vorstand zu Saisonbeginn mit der Ausgabe von Helferkarten, sowie auf der Homepage bekannt gegeben. Ferner werden Helferlisten rechtzeitig vor den jeweiligen Veranstaltungen im Eissportzentrum ausgehängt. Die Vereinsmitglieder melden sich selbstständig zur Ableistung der Helferstunden.

Werden die Stunden bis zum Ablauf der Saison nicht erbracht, wird ersatzweise eine Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Stunde erhoben. Dieser Betrag wird am Saisonende in Rechnung gestellt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt jeweils für die kommende Saison die Anzahl der Helferstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht erbrachter Helferstunde.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlungen

Obligatorisch ist eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr (§§ 3, 11). Fakultativ sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich (§ 12).

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis 30.06. eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Der Jahresbericht des Vorstandes
 - Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Die Wahl der Delegierten für den ERC Westfalen Dortmund e.V.
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Anzahl der Helferstunden und Höhe der Ausgleichszahlung je nicht erbrachter Helferstunde

- (3) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Alle für die ordentliche Mitgliederversammlung gestellten Anträge werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht oder an die Mitglieder auf dem Postwege oder in elektronischer Form versendet. Anträge, die verspätet eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bestätigen. Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden, es sei denn, es handelt sich um geringfügige Änderungen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Gelangen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung, so gilt jeweils das Mitglied als gewählt, das die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich. Ist nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl - falls sich kein Widerspruch ergibt - offen erfolgen. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt ein nicht im neuen Wahlvorschlag genanntes Mitglied den Vorsitz der Versammlung. Wenn ein Vorstandsamt im Laufe des Geschäftsjahres neu besetzt werden muss, bedarf es keiner Neuwahl in einer evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein zu aktiver Mitarbeit bereites und geeignetes ordentliches Mitglied für dieses Amt kommissarisch berufen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen durch:

- a) den Vorsitzenden,
- b) Vorstandsbeschluss,
- c) wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Diese ist so vorzunehmen, dass jedes Mitglied spätestens sieben Tage vorher davon Kenntnis nehmen kann.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Die in jeder Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei jeder Beschlussfassung der Vereinsorgane genügt die einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge hierzu müssen zwei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Änderungen, die das Verhältnis zum ERC Westfalen Dortmund e. V. berühren, sind von der Mitgliederversammlung des ERC Westfalen Dortmund e. V. mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit zu bestätigen.

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Pressewart.
- (2) Personalunion ist für die Vorstandsämter mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zulässig.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne von § 15 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes

Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen der Satzung für den Verein zu ermächtigen.

- (5) Der Vorsitzende, in Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Der Schriftführer hat die Verantwortung für die Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen und hat die Verantwortung für die reibungslose Erledigung des gesamten Schriftverkehrs.
- (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung über die Vermögenslage, die Herkunft und Verwendung der Mittel des Vereins verpflichtet.
- (9) Für die Beauftragung besoldeter Personen (z.B. Trainer, Übungsleiter u.a.) ist der Vorstand zuständig.
- (10) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 16 Aufgaben des Sport- und Jugendwartes

- (1) Der Sportwart und der Jugendwart sowie die von ihnen nominierten Stellvertreter sorgen für die Beachtung der Weisungen des Vorstandes und vertreten zugleich die Interessen der von ihnen betreuten Sportler im Vorstand.
- (2) Der Sportwart ist für den geregelten Übungsbetrieb einschließlich des Einsatzes der Trainer und Übungsleiter verantwortlich.

- (3) Dem Jugendwart obliegt die Interessenvertretung der Jugendlichen.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen sollen, für die Dauer von zwei Jahren zu

wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung zu prüfen, der Versammlung darüber zu berichten und nach dem Ergebnis ihrer Prüfung die

Entlastung des Vorstandes für ihre Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr vorzuschlagen.

§18 Ehrenrat

- (1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Mitglieder und zwei Vertreter für die Dauer von zwei Jahren in den Ehrenrat gewählt. Dabei sind in erster Linie geeignete und verdienstvolle Mitglieder vorzuschlagen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Ehrenrat handelt unabhängig und objektiv. Er ist nur vollzählig beschlussfähig. Sollte ein gewähltes Ehrenratsmitglied, aus welchem Grunde immer, ausfallen, tritt zunächst der erste gewählte Vertreter und bei dessen Verhinderung der zweite gewählte Vertreter an die Stelle des ausgefallenen Ehrenratsmitgliedes. Ist kein Vertreter mehr vorhanden ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied nach Maßgabe des Abs. (1) in den Ehrenrat zu berufen.
- (3) Dem Ehrenrat obliegen
 - a) die Entscheidung von Beschwerden, die der Vorstand an den Ehrenrat weitergibt,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten welche das Mitgliedschaftsverhältnis zum ERC Westfalen Kunstlauf e.V. betreffen und
 - c) die Entscheidung von Einsprüchen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

- (4) Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag zusammen. Der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat sein Begehren eingehend zu begründen. Der Ehrenrat bestimmt sein Verfahren nach freiem Ermessen. Er kann auch einen Termin mit allen Beteiligten bestimmen. Erscheint ein Beteiligter nicht oder beteiligt sich auch nicht in sonstiger Weise, hat dies der Ehrenrat nach freiem Ermessen zu würdigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist zu protokollieren und wird auf Antrag den Beteiligten schriftlich bekannt gegeben. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist nicht gegeben.

§ 19 Jugendversammlung

Die Aufgaben und Rechte der Jugendversammlung werden in der Jugendordnung des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. in der jeweils aktuellen Fassung geregelt. Diese sind Bestandteil der Satzung.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes oder einen schriftlichen von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder mit der Maßgabe, dass ein solcher Antrag als abgelehnt gilt, wenn sich mehr als sechs Mitglieder für den Fortbestand des Vereins entscheiden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen zu satzungsgemäßen Zwecken (vgl. § 2) zu verwenden. Nähere Bestimmungen hat die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung zu treffen.
- (4) Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so hat das vorhandene bzw. nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen dem ERC Westfalen e.V. Dortmund oder seinem Rechtsnachfolger für die Förderung des Eissportes zuzufallen.

- (5) Sollte der ERC Westfalen Kunstlauf e.V. Dortmund die Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vereinsvermögen des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. Dortmund bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung formulierten Zwecks an den ERC Westfalen Dortmund e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige eissportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
Für die Mitgliedschaftsverwaltung werden Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Email-Adresse gespeichert.
Für Anmeldungen zu Wettbewerben, Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen, sowie für weitere vertragliche Abreden werden die in dem jeweiligen Antragsformular / Vertragsformular genannten Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Zugriff auf die erhobenen und verarbeiteten Daten haben ausschließlich der Vorstand und beauftragte Personen.
Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Für Meldungen zu Wettbewerben ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den jeweiligen Landesverband und Ausrichter erforderlich.

- (4) Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
- (5) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Sportveranstaltungen, sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Meldelisten zu Veranstaltungen und Ergebnissen aus Wettbewerben.
- (6) Die Mitglieder des Vereins willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Videoaufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Fachverbände entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen. Dazu zählt auch die Information der Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse, sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und der übergeordneten Fachverbände.
- (7) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des ERC Westfalen Kunstlauf e.V. widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Regelung der Einzelheiten zum Datenschutz eine Datenschutzverordnung zu erlassen und jederzeit den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Mitglieder sind



über den Erlass einer Datenschutzverordnung schriftlich zu informieren. Diese wird auch auf der Homepage des ERC Westfalen Kunstlauf veröffentlicht.

§ 22 Ermächtigung des Vorstandes

Ist der ERC Westfalen Kunstlauf e.V. gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder aufgrund einer Entscheidung des Finanzamtes oder des Registergerichts, seine Satzung anzupassen, so ist der Vorstand ermächtigt, die erforderliche Änderung einstimmig zu beschließen. Die Mitglieder sind vom Vorstand hierüber in Textform zu unterrichten.